

oder der schweren Unzucht an einem Mann oder einer Frau.)

Alle übrigen Arten der Tötung fallen unter "Totschlag". Deswegen verurteilte Personen kämen künftig erst dann für eine bedingte Haftentlassung in Frage, wenn sie zehn Jahre ihrer Strafe abgebußt haben. Diese zwingend vorgeschriebene Haftzeit ohne Strafaussetzung zur Bewährung kann vom Richter zum Zeitpunkt der Urteilsfällung nach Einholung der Meinung der Geschworenen auf 25 Jahre heraufgesetzt werden.

Die Vorlage enthält außerdem Bestimmungen über eine Revision des Datums, an dem der Häftling für eine bedingte Haftentlassung in Betracht gezogen werden kann, durch drei Richter höherer Instanz, nachdem der Straftäter 15 Jahre abgebußt hat. Dies gilt für alle Mordfälle und für diejenigen Fälle eines Totschlags, bei denen der Zeitpunkt des Heranstehens zur bedingten Haftentlassung auf mehr als 15 Jahre festgesetzt worden war.

Das 1. Strafrechtsänderungsgesetz

Hierin sind gesetzgeberische Änderungen enthalten, welche die Kontrolle des Besitzes von Schußwaffen, gemeingefährliche Verbrecher, besondere kriminalistische Untersuchungen, elektronische Überwachung sowie Gewahrsam und Entlassung von Häftlingen betreffen.

Kontrolle des Besitzes von Schußwaffen

Mit den hier vorgesehenen Maßnahmen soll verhindert werden, daß Schußwaffen in die Hände von Personen gelangen, die damit Mißbrauch treiben könnten; außerdem soll auch die allgemeine Verfügbarkeit solcher Waffen eingeschränkt werden, ohne ihren legitimen Benutzern, wie Jägern und Schießsportlern, unzumutbare Beschränkungen aufzuerlegen. Ferner will man mittels dieser Maßnahmen die sichere Aufbewahrung und den sachkundigen Gebrauch von Feuerwaffen durchsetzen und durch neue und erhöhte Strafen von ihrer Verwendung bei Verbrechen abschrecken. All dies soll erreicht werden durch: Neue Vorschriften, durch welche die Höchststrafen auf unter Verwendung von Angriffswaffen begangene Verbrechen heraufgesetzt werden; obligatorische Mindeststrafen von ein bis 14 Jahren, die im Anschluß an alle anderen verhängten Strafen abzubüßen sind, wenn jemand eine Angriffswaffe bei einer Straftat benutzt; Beschlagnahme einer Waffe durch die Polizei ohne vorherige richterliche Anordnung; verschärfte Kontrolle von meldepflichtigen Feuerwaffen, für die Antragstellern nur bei Nachweis des Erfordernisses eine Genehmigung zu erteilen ist.

Freiwillige Ablieferung von Schußwaffen

Die Regierung wird die Kanadier mittels einer umfassenden Werbeaktion auffordern, nicht länger benutzte Schußwaffen freiwillig abzuliefern.

In Kanada werden alle Besitzer von Feuerwaffen künftig einen fünf Jahre gültigen Waffenschein benötigen, der von dem ausstellenden Beamten nur dann erteilt wird, wenn er sich überzeugt hat, daß nichts im Vorleben des Antragstellers seiner Eignung zum Führen einer Feuerwaffe entgegensteht. Der Antrag muß von zwei Bürgen befürwortet werden, die bestimmten Ständen angehören und den Antragsteller seit über zwei Jahren persönlich kennen.

Personen unter 18 Jahren benötigen künftig Sondergenehmigungen, die nur für Übungsschießen, Jagd oder Unterweisung im Gebrauch von Feuerwaffen ausgestellt werden. Ihr Antrag muß von zwei Bürgen, von denen einer ein Elternteil oder gesetzlicher Vormund zu sein hat, unterzeichnet werden.

Wer Feuerwaffen und Munition (im Groß- oder Einzelhandel) verkauft, mit ihnen handelt, sie gewerblich einführt oder herstellt, muß künftig eine Genehmigung dazu haben und über alle Transaktionen genau Buch führen. (Schluß auf Seite 5)